

RS Vwgh 1988/1/19 83/07/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Die Auferlegung des Kostenersatzes an den Verpflichteten gemäß § 31 Abs 3 WRG 1959 betrifft nur das Verhältnis zwischen Behörde und Verpflichtetem - dieser hat jener die Kosten zu ersetzen -, nicht jenes zwischen dem Verpflichteten und dem von der Behörde beauftragten Unternehmen. Empfänger des Kostenersatzes ist somit die Behörde, welche die Maßnahmen anordnet und durchführen lässt. Dem beauftragten Unternehmen fehlt somit Parteistellung und Beschwerdeberechtigung.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1983070216.X02

Im RIS seit

08.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at